

klärt. Tritt das Kollektiv zurück, so kann der Betrieb nicht vor der Konfliktkommission die Aufrechterhaltung der Neuerervereinbarung verlangen, weil Neuererleistungen als freiwillig übernommene Verpflichtungen der Neuerer nicht gegen deren Willen erzwungen werden können. Tritt hingegen der Betrieb zurück, dann unterliegt die Frage, inwieweit diese Maßnahme berechtigt war, der Nachprüfung durch die Rechtspflegeorgane. Das gilt auch hinsichtlich der beim Rücktritt des Betriebes notwendigen Zustimmung durch die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung. Fehlt deren Zustimmung, so ist der Rücktritt des Betriebes unwirksam, es sei denn, die Zustimmung wird durch die übergeordnete Gewerkschaftsleitung bzw. den Gewerkschaftsvorstand ersetzt.

4. Streitigkeiten aus der Erfüllung von Neuerervereinbarungen können auch solche sein, die mit der Entscheidung des Leiters nach § 17 Abs. 1 NVO über die Zurückweisung der Leistung bzw. über geforderte Nacharbeiten Zusammenhängen. Hier kann strittig sein, ob die Neuerervereinbarung tatsächlich erfüllt ist. Bei einer solchen Entscheidung des Leiters handelt es sich nicht um eine allein seiner Verantwortung obliegenden Maßnahme. Anders als bei Entscheidungen über die Nutzung einer Neuerung, bei denen der Beschwerde-

weg gemäß § 28 NVO vorgeschrieben ist, bestimmt § 17 Abs. 2 NVO ausdrücklich, daß gegen Entscheidungen des Leiters nach § 17 Abs. 1 NVO die Rechtspflegeorgane angerufen werden können.

5. Eine Streitigkeit aus der Erfüllung von Neuerervereinbarungen liegt auch dann vor, wenn die Kollektivmitglieder untereinander über ihre Beteiligung an der Erfüllung der Neuerervereinbarung und damit über die anteilige Höhe der Vergütung streiten. Die vereinzelt vertretene Auffassung, daß solche Streitigkeiten nach zivilrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen seien und daß direkt die Zivilkammer des Kreisgerichts angerufen werden müßte, widerspricht dem Anliegen der NVO. Ihre Bestimmungen orientieren darauf, die im Zusammenhang mit der Neuerertätigkeit auftretenden Konflikte, die in der Regel auf arbeitsrechtlichen Verhältnissen beruhen, im betrieblichen Bereich durch die Konfliktkommission zu klären. Der o. g. Auffassung steht auch die den Betrieben obliegende Rechtspflicht entgegen, Differenzen zwischen den Mitgliedern des Neuererkollektivs beseitigen zu helfen. Hierzu zählt auch die Verpflichtung des Betriebes, die Höhe der Vergütung für jedes Mitglied des Neuererkollektivs entsprechend seinem Beitrag bei der Erfüllung der Neuerervereinbarung festzulegen.

GOTTFRIED HEJHAL, Oberrichter, und Dr. URSULA ROHDE, Richter am Obersten Gericht

Bemerkungen zum Lehrbuch des Familienrechts

Mit dem Lehrbuch des Familienrechts von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. sc. Anita G r a n d k e liegt eine umfangreiche wissenschaftliche Arbeit zu diesem Rechtszweig vor.^{1/} Die Hinweise des VIII. Parteitages der SED, daß „mit dem Familiengesetzbuch eine umfassende Rechtsgrundlage für die Entwicklung und Förderung von Ehe und Familie“ geschaffen wurde und die Sorge um die Familien- und Bevölkerungsentwicklung ein gesamtgesellschaftliches Anliegen ist,^{2/} machen deutlich, daß sich das Lehrbuch mit Aufgaben und Problemen zu befassen hat, die für die weitere gesellschaftliche Entwicklung in der DDR eine wichtige Rolle spielen.

Zum Anliegen des Lehrbuchs

Wir möchten zu dem Lehrbuch insbesondere aus der Sicht des Familienrichters Stellung nehmen und zunächst die Frage beantworten, welche Aufgaben ein Lehrbuch erfüllen sollte, um dem in der Praxis tätigen oder dem künftigen Familienrichter in seiner täglichen Arbeit zu helfen. Diese Frage halten wir für wichtig, weil seit einigen Jahren der Kommentar zum Familiengesetzbuch vorliegt^{3/}, der für den gewissenhaften Richter zum notwendigen Arbeitsmaterial gehört.

Ein Lehrbuch hat u. E. vor allem folgende Aufgaben:

1. Das Lehrbuch muß für den jeweiligen Rechtszweig Erkenntnisse und Einsichten zur Aufgabenstellung und Wirksamkeit des sozialistischen Rechts vermitteln. Das erfordert vor allem, den Zusammenhang zwischen dem Recht und den ihm zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnissen darzustellen. Diese Aufgabe ist im allgemeinen nicht zu lösen, ohne die gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen, die Gegenstand der rechtlichen Regelung sind, in ihrer Bedeutung und Ent-

wicklung umfassend zu behandeln. In dieser Hinsicht hat ein Lehrbuch wesentlich breitere Möglichkeiten als ein Kommentar. Es kann dem Richter eine fundierte Grundlage für die Vertiefung seiner theoretischen Kenntnisse und die zutreffende Rechtsanwendung sein.

2. Ein Lehrbuch muß umfassend auf die Herausbildung und Entwicklung des sozialistischen Rechts als Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse eingehen. Hierbei ist vor allem herauszuarbeiten, welche Aufgaben das Recht auf dem jeweiligen Gebiet zu erfüllen hat, wie es zur Sicherung unserer sozialistischen Ordnung anzuwenden ist, wie die Rechtsnormen für das Zusammenleben der Menschen zu verwirklichen und die Rechte und Belange der Bürger in unserem Staat zu wahren sind.^{4/}

3. Ein Lehrbuch muß die Darstellung der Rechtsentwicklung in der DDR eng mit einer vergleichenden Betrachtung des Rechts anderer sozialistischer Staaten verbinden. Diese Seite gewinnt mit der fortschreitenden Integration der sozialistischen Staaten an Bedeutung. Die Rechtsvergleichung hat darüber hinaus für das Familienrecht eigenen Wert, weil Probleme des gesellschaftlichen Entwicklungsstandes und nationale Besonderheiten in der Stellung der Familie vom Recht widerspiegelt werden.

4. Ein Lehrbuch muß sich mit dem Recht und der Rechtsentwicklung im imperialistischen Gesellschaftssystem auseinandersetzen.

5. Ein Lehrbuch muß über die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts Aufschluß geben und auf seine richtige Anwendung orientieren. Dazu ist es notwendig, die wichtigsten Einzelbestimmungen mit ihren spezifischen gesellschaftlichen Aufgabenstellungen zu erörtern. Der Vorzug eines Lehrbuchs gegenüber einem Kommentar liegt hier darin, daß mehr auf die Wirksamkeit des Rechts eingegangen werden kann. Dabei ist sowohl die Wirksamkeit des Gesetzes selbst zu untersuchen, als

^{1/} Familienrecht, Lehrbuch, Staatsverlag der DDR, Berlin 1972, 567 Seiten; Preis: 18 M. — Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf dieses Buch.

^{2/} Stoph, Bericht zur Direktive des VIII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1971 bis 1975, Berlin 1971, S. 51.

^{3/} Das Familienrecht der DDR — Kommentar zum FGB und EGFGB -, 3. Aufl., Berlin 1970.

^{4/} Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den vm. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.